

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 2. Mai 1882.)

Mit Schreiben vom 29. vorigen Monats hat Herr A. H. Bétant in Genf, seit 1872 Konsul für Griechenland in der Schweiz, dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß ihm von der k. griechischen Regierung die schon längst gewünschte Entlassung von seinem Konsulatsposten ertheilt worden sei.

(Vom 9. Mai 1882.)

Der Bundesrath hat an die Regierungen der Kantone St. Gallen, Appenzell (beide Rhoden), Thurgau und Zürich ein Kreis Schreiben betreffend die Stikereietablissemante erlassen, welches also lautet:

*„Getreue, liebe Eidgenossen!*

„Wir haben die Ehre, Sie mit Gegenwärtigem auf gewisse Verhältnisse, welche in den Stikereietablissemanten zu Tage getreten sind, aufmerksam zu machen. Es wird nämlich vielerorts ein Arrangement in dem Sinne getroffen, daß der Eigenthümer oder Inhaber der Stikereifabrik alle oder einzelne Stikmaschinen an Einzelstiker vermiihet. Hiegegen ist an und für sich nichts einzuwenden, wohl aber sind mit dieser Praxis oft Uebelstände in dem Sinne verbunden, daß in Etablissemanten, welche dem Fabrikgesez unterstellt sind und in welchen solche Vermiihungen vorkommen, die betreffenden Arbeiter (Miether) die Vorschriften des Gesezes meist gänzlich außer Acht lassen. Keiner der Einzelmiiether besorgt z. B. die Aufstellung einer Arbeiterliste oder eines Fabrikreglements, wenn dies der Eigenthümer oder Inhaber der Fabrik unterläßt; die gesezliche Arbeitszeit wird nicht eingehalten etc. Wir haben in dieser Angelegenheit das Gutachten des Fabrikinspektors eingeholt und sind, in Uebereinstimmung mit demselben, zu der Ansicht gelangt, daß, wenn die Handhabung des Fabrikgesezes in den Stikereien nicht sehr erschwert oder gar verunmöglicht werden soll, eine Regulirung der berührten Verhältnisse unerläßlich sei.

„In Anbetracht dieser Verhältnisse und gestützt auf Art. 1 des Fabrikgesezes haben wir nun folgenden Beschluß gefaßt:

„In Stikereien, welche von mehrern Miethern betrieben werden, ist der jeweilige Eigenthümer des Etablissemants

für die Handhabung des Fabrikgesetzes verantwortlich; doch steht es ihm frei, unter seinen Miethern einen verantwortlichen Stellvertreter zu bezeichnen, welchem im Falle eines durch Zuwiderhandlung gegen das Gesetz entstandenen Nachtheils das Rückgriffsrecht auf den Verschulder dieses Nachtheils zusteht. Wo nur ein Miether ein Etablissement übernommen hat, tritt dieser in Bezug auf die Verantwortlichkeit an die Stelle des Eigenthümers. Für Untermiether ist der Miether in gleicher Weise verantwortlich.“

„Wir ersuchen Sie, bei der Durchführung des citirten Gesetzes (Art. 17) diesen Beschluß zur Anwendung zu bringen, ihn den betreffenden kantonalen Behörden mitzuthemen und die Beachtung desselben zu überwachen.

„Im Uebrigen benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.“

---

(Vom 12. Mai 1882.)

Da gegen den Bundesbeschluß vom 28. Januar d. J., betreffend die Vertretung der Schweiz in Washington, während der 90tägigen Referendumsfrist keine Einsprache erhoben wurde, hat der Bundesrath den erwähnten Beschluß in Kraft erklärt.

---

Der Bundesrath hat zum hierseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Washington ernannt: Hrn. Emil Frei von Mönchenstein (Basel-Landschaft), Mitglied des schweiz. Nationalrathes und eidg. Oberst.

---

Der Bundesrath erteilte das Exequatur an Herrn William T. Rice, aus Massachusetts, welcher von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zum dortseitigen Konsul in Horgen, in Erzeugung des bisherigen Konsulafagenten, ernannt worden war.

---

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

als Bureauchef beim Hauptpostbureau Chur: Hr. Martin Hedinger, v. Wilchingen (Schaffhausen);

„ Telegraphistin in Islikon: Jgfr. Dorothea Forrer, von Bärentswil (Zürich), Posthalterin in Islikon (Thurgau).

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.05.1882
Date	
Data	
Seite	821-822
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 496

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.